FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

Ausgabe 01/19

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

„No Deal" – Handlungsempfehlungen für einen „harten" Brexit

Dr. Christoph Kurzböck

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Serie Arbeitsrecht 4.0.: Rechtliche Fragestellungen beim Homeoffice

Petra Geißinger

NEUES VOM FORUM

FORUM und MkG kooperieren ab 2019

Interview mit M. Weins und R. Nobel

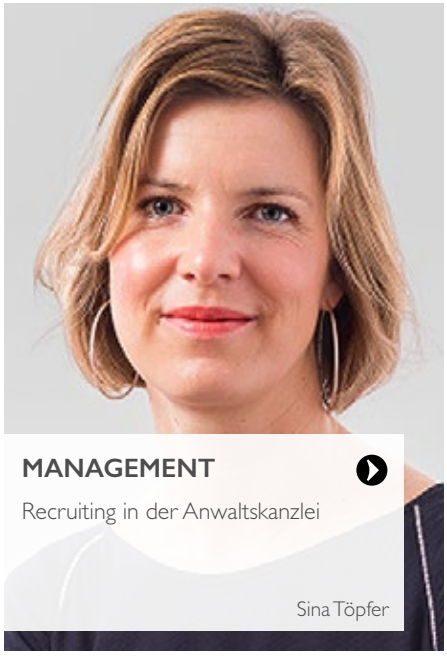

MANAGEMENT

Recruiting in der Anwaltskanzlei

Sina Töpfer

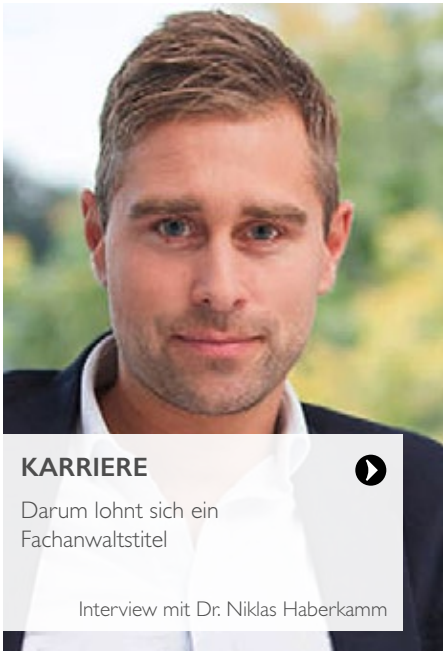

KARRIERE

Darum lohnt sich ein Fachanwaltstitel

Interview mit Dr. Niklas Haberkamm

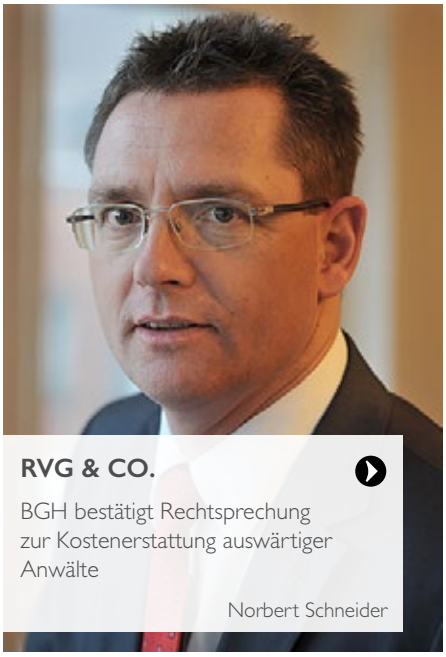

RVG & CO.

BGH bestätigt Rechtsprechung zur Kostenerstattung auswärtiger Anwälte

Norbert Schneider

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris Das Rechtsportal
schweitzer Fachinformationen
beck-online DIE DATENBANK
RA-MICRO KANZLEISOFTWARE
DATEV
DeutscheAnwaltAkademie
Fachseminare von Fürstenberg
HDI
drebis

drebis

Mehr Vorteile für weniger Arbeit.

Von Deckungsanfrage bis Rechnungsstellung – alles mit **drebis**.
Digital und kostenlos.

drebis vereinfacht und beschleunigt Ihre Kommunikation mit Rechtsschutzversicherern.

Sie sparen Zeit bei der Bearbeitung und können damit deutlich schneller auf die Wünsche Ihrer Mandanten reagieren.

Nutzen Sie drebis webbasiert oder über Ihre Kanzleisoftware. Sie benötigen keine zusätzliche Software.

drebis sorgt für höchste Sicherheit Ihrer Daten durch modernste Transport- und Datenbankverschlüsselung sowie Sicherheitsmaßnahmen in Hard- und Software.

www.drebis.de

MKG

INHALT

Dr. Christoph Kurzböck

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG
„No Deal" – Handlungsempfehlungen für einen „harten" Brexit
Von Dr. Christoph Kurzböck 4

Petra Geißinger

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG
Serie Arbeitsrecht 4.0.:
Rechtliche Fragestellungen beim Homeoffice
Von Petra Geißinger 6

Ruth Nobel

NEUES VOM FORUM
FORUM und MkG kooperieren ab 2019
Interview mit Markus Weins und Ruth Nobel 8

Sina Töpfer

MANAGEMENT
Recruiting in der Anwaltskanzlei
Von Sina Töpfer 10

Dr. Niklas Haberkamm

KARRIERE
Darum lohnt sich ein Fachanwaltstitel
Interview mit Dr. Niklas Haberkamm 13

Norbert Schneider

RVG & CO.
BGH bestätigt Rechtsprechung zur Kostenerstattung auswärtiger Anwälte
Von Norbert Schneider 15

DIGITALES
Neues vom beA und Legal Tech
Von Ihrer FFI-Redaktion 17

MKG
MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

Für MkG bringt das neue Jahr…Neues! Von den Veränderungen, die 2019 mit sich bringt, freuen wir uns aber vor allem, Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, mitzuteilen, dass wir künftig mit dem FORUM Junge Anwaltschaft aus dem Deutschen Anwaltverein kooperieren werden. Warum? Weil es Ihnen eine ganze Reihe von Vorteilen bringt: Durch den Austausch mit der wohl wichtigsten Interessenorganisation junger Juristinnen und Juristen in Deutschland haben wir Ihre Wünsche, Sorgen und Nöte noch mehr im Blick und zeigen dabei zusätzlich, wie Sie vom FORUM profitieren. Ruth Nobel, Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses im FORUM und FFI-Geschäftsführer Markus Weins verraten im Interview was genau Sie erwartet.

Beim Stichwort Veränderung dürfen auch die neuesten Entwicklungen im Brexit nicht fehlen. Welche arbeits- und unternehmensrechtlichen Konsequenzen wird der Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU haben? Dr. Christoph Kurzböck gibt eine Einschätzung. Autorin Petra Geißinger schließt mit der Serie Arbeitsrecht 4.0. an und erklärt, welche juristischen Aspekte beim Homeoffice wichtig sind – ein Thema, das inzwischen für immer mehr Mandanten an Bedeutung gewinnt.

Für Anwaltskanzleien wird hingegen das Thema Recruiting immer mehr zur „Chefsache". Wie finde ich Mitarbeiter, die sowohl fachlich als auch in Sachen „Soft Skills" kompetent sind? Und wie halte ich die besten Mitarbeiter? Diese Fragen beantwortet Recruiting-Expertin Sina Töpfer.

Im November 2018 haben wir auf MkG-online.de über die Einführung des neuen Fachanwaltstitels für Sportrecht berichtet. Dr. Niklas Haberkamm erklärt im Interview, welche Konsequenzen dies für sein Rechtsgebiet hat und warum sich ein Fachanwaltstitel für die juristische Karriere immer lohnt. Zum Schluss berichtet „Gebührenpapst" Norbert Schneider über das BGH-Urteil zur Reisekostenerstattung auswärtiger Anwälte – ein Beschluss, der in Sachen Abrechnung einen enormen Unterschied machen kann.

Zum Abschluss gibt es noch was zu gucken: Die Rechtsanwaltskanzlei SKW Schwarz hat uns im Videointerview verraten, warum sie ein Legal Tech-Unternehmen gegründet haben.

„Last but not least" möchte ich unsere zwei neuen Partner herzlich willkommen heißen: Der Versicherungsdienstleister HDI und drebis, eine Plattform für den Austausch zwischen Rechtsanwälten und Versicherungsunternehmen. Im Magazin und auf MkG-online.de werden sie künftig Angebote, die die junge Anwaltschaft unterstützen, präsentieren. Wir danken den neuen und auch den bisherigen MkG-Partnern für ihre Unterstützung!

In diesem Sinne: Auf ins Jahr 2019!

Bettina Taylor

BETTINA TAYLOR
Produktmanagement, FFI-Verlag

PS: Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE

MKG ist auch auf Facebook!
Lesen Sie hier unsere neusten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.

DR. CHRISTOPH KURZBÖCK

Dr. Christoph Kurzböck ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er berät in- und ausländische Unternehmen in allen individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen des nationalen und internationalen Arbeitsrechts, insbesondere an der Schnittstelle zum Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Zu seinen Spezialgebieten gehören die Beratung von Geschäftsführern, Vorständen und leitenden Angestellten in dienstvertraglichen Angelegenheiten sowie die Beratung zur Vermeidung der unternehmerischen Mitbestimmung. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die arbeitsrechtliche Begleitung von Re- und Umstrukturierungsmaßnahmen sowie das Recht der Societas Europaea (SE). Zudem ist Dr. Kurzböck Lehrbeauftragter der SIBE Steinbeis Hochschule Berlin sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen zum Arbeitsrecht.

www.roedl.de

„NO DEAL“ – HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR EINEN „HARTEN“ BREXIT

Am 29. März 2019 wird Großbritannien die Europäische Union verlassen. Und noch immer ist keine Einigung bezüglich eines Austrittsvertrags in Sicht. Kommt dieser nicht zustande, droht ein chaotisches Ausscheiden mit unabsehbaren Folgen für die Wirtschaft. Ohne Austrittsabkommen entfaltet der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 seine volle Wirkung. UK wäre dann ab diesem Tag ein sogenannter Drittstaat. Wie sollten sich betroffene Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen mit UK-Geschäft daher jetzt verhalten? Nachfolgend ein UK-Beipackzettel.

GESELLSCHAFTSRECHT

Nach dem Brexit wird eine britische Limited in Deutschland als Personengesellschaft behandelt. Eine Haftungsbeschränkung entfällt. Es besteht die Möglichkeit, eine britische Limited mit einer deutschen Kapitalgesellschaft zu verschmelzen. So würde die Haftungsbeschränkung erhalten bleiben.

ARBEITSRECHT

Bisher galt die Personenfreizügigkeit als EU-Grundfreiheit, das heißt EU-Bürger konnten ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis im UK arbeiten. Nach dem Brexit kann ein Visum zur Entsendung von Arbeitnehmern erforderlich sein. Ebenso können für Personen, die ins Vereinigte Königreich gehen, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung einzuholen sein. Entsprechender Mehraufwand und Zusatzkosten sind bei Angeboten einzukalkulieren.

ZOLL

Der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich gestaltet sich nach einem ungeregelten Austritt wie mit einem anderen Drittstaat. Besondere Beachtung ist daher dem Zollrecht und den Kontrollvorschriften für Einfuhr und Ausfuhr zu schenken. Die Möglichkeit von Zöllen ist einzukalkulieren. Die Voraussetzungen für Zollanmeldungen sind zu schaffen. Ebenso sollte man sich mit den Formalitäten von Zollanmeldungen sowie der Zollabfertigung vertraut machen. Aus- und Einfuhranmeldungen von Warenlieferungen sind zu berücksichtigen. Im Zollwesen sollte vor allem geprüft werden, ob das vorhandene Personal ausreicht und ausreichend geschult ist, um bevorstehende Aufgaben erledigen zu können.

TRANSPORT

Es dürfen nur Logistikunternehmen mit Sitz in der EU in andere EU-Staaten ohne zusätzliche Genehmigungen liefern. Zusätzlicher bürokratischer Aufwand und vermehrter Zeitbedarf infolge der Grenze zum UK sollte einkalkuliert werden. Ein Wechsel zu einem britischen Spediteur sollte geprüft werden.

SONSTIGES

Bei Versicherungsverträgen sollte ein Wechsel zu einem Anbieter mit Sitz innerhalb der Europäischen Union in Erwägung gezogen werden. Wirtschaftsprüfer des Vereinigten Königreichs werden nicht mehr als Abschlussprüfer im Sinne der Abschlussprüferrichtlinie anerkannt. Es sollten alternative Wirtschaftsprüfer in Erwägung gezogen werden.

Geplante Investitionen mit UK-Bezug sollten überprüft werden, da der unionsrechtliche Schutz für Investoren wegfallen wird. Dieser Schutz beinhaltet vor allem Garantien bezüglich des Marktzugangs und ein Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Verträge mit britischen Geschäftspartnern sollten überprüft werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass es Regelungen zur Verteilung von Mehrkosten infolge des Brexit sowie gegebenenfalls notwendige Beendigungsmöglichkeiten gibt.

Erstens kommt es anders, zweitens als man denkt! Erfahrungsgemäß werden entscheidende Ergebnisse erst oftmals kurz vor Ablauf einer Frist erzielt. Ob es wirklich zum „hard Brexit" kommt, ist völlig offen. Mit Blick auf die zahlreichen Rechtsfolgen eines ungeregelten Austritts sollte man dennoch nicht abwarten, sondern zumindest für die dringendsten Probleme Lösungen entwickeln. Wartet man ab und kommt es wirklich zum „no deal", wird es in vielen Bereichen für einen problemlosen Übergang zu spät sein.

WIE VERÄNDERT SICH DIE ZUSAMMENARBEIT, WENN ICH MANDANTEN IM UK HABE?

Für Kanzleien, die Mandanten im UK beraten und dort keine eigenen Standorte unterhalten, empfiehlt es sich, mit einem lokalen Büro Kooperationen abzuschließen bzw. mit Wirtschaftskanzleien zusammenzuarbeiten, die im UK Büros unterhalten.

WO KANN ICH MICH NOCH ÜBER DEN BREXIT INFORMIEREN?

- Tagespresse (natürlich)
- Weblogs großer Wirtschaftskanzleien
- Brexit-Ticker von Noerr LLP **www.noerr.com/de**
- Themen-Dossier von GSK Stockmann **www.gsk.de/de/brexit**
- Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bietet einen Brexit Online-Check: **www.ihk.de/brexitcheck**

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Christoph Kurzböck

PETRA GEIßINGER

Petra Geißinger, Aßling/Oberbayern Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin, Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie Mitarbeiterin, Onlinetrainerin, Autorin.

www.kanzlei-geissinger.de

ARTIKELSERIE ARBEITSWELT 4.0 TEIL 2/5:

DAS IST BEI EINER HOMEOFFICEVEREINBARUNG ZU BEACHTEN

Einen Teil der Arbeitswoche zuhause im Homeoffice zu erledigen, gewinnt immer größere Beliebtheit angesichts von Verkehrskollaps in den Großstädten, Zeitverschwendung durch Pendeln und gewünschter besserer Vereinbarkeit mit der Familie. Den Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber, wie geringere Karriere- und Aufstiegschance in der Firma, weniger Kontakte zu Kollegen, erschwerte Teamarbeit und Kommunikationsprobleme sowie Entgrenzung von Arbeitszeit und Privatleben (**siehe auch Leitfaden Telearbeit des BMAS**).

Eine gesetzliche Definition des Homeoffice gibt es nicht. **§ 2 Abs. 7 ArbStättV** spricht von Telearbeit, bei denen es sich um fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich handelt, verbunden mit der Festlegung einer wöchentlichen Arbeitszeit. Es gibt verschiedene Formen des Homeoffice, z. B. ausschließliche Homeoffice-Tätigkeit, abwechselnd einzelne Tage Homeoffice/Präsenz im Betrieb oder auch mobiles Homeoffice bei Vertriebs- und Servicemitarbeitern. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber das Recht im Rahmen des Weisungsrechts nach § 106 GewO festzulegen, an welchem Arbeitsort der Arbeitnehmer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen hat. Oft ist dies im Arbeitsvertrag geregelt bzw. sollte in einer Zusatzvereinbarung klar festgehalten werden.

Einen Rechtsanspruch auf Homeoffice gibt es nicht, vgl. **LAG Köln vom 6.7.2015** (Az.: 5 SaGa 6/15) und **LAG Köln vom 24.5.2016** (Az.: 12 Sa 677/13). Es ist also Verhandlungssache, ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber Homeoffice zulässt. Wenn es möglich ist, dann verlangt die ArbStättV, dass der Arbeitgeber die Betriebsmittel (Laptop, Tablet, Telefon/Handy, Drucker, Möbel, Büromaterial etc.) zur Verfügung stellt.

Das Wichtigste zuerst!

Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt »hier Ihren persönlichen Gratistest!

juris® Das Rechtsportal

Neben der Anwendung der allgemeinen arbeitsvertraglichen Regeln ist sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung, dass das BSG es nicht als Wegeunfall betrachtet, wenn man im Homeoffice die Arbeit unterbricht, um sich z. B. etwas zum Trinken zu holen, vgl. **BSG vom 5.7.2016 B 2 U 5/15 R**.

CHECKLISTE HOMEOFFICE-VEREINBARUNG

- Festlegung der Ausstattung des Homeoffice (z. B. abschließbarer Raum oder PC- Arbeitsplatz im Wohnzimmer?)
- Aufwendungsersatz für Strom- und Heizkosten?
- Welche Arbeitsmittel darf man auch privat in welchem Umfang nutzen?
- Welche Arbeits- und Pausenzeiten gelten (Kernarbeitszeiten, Wochentage, Erreichbarkeit für Vorgesetzen und Kunden)?
- Zeiten, zu denen man für Vorgesetzte, Kollegen oder Kunden erreichbar sein muss?
- Sicherung von Betriebsgeheimnissen und Datenschutz (Zugriffsrechte/Passwörter/Einrichtung eines VPN etc.), vgl. **IT-Grundschutzkatalog des BSI M 2**
- Darf der Chef oder Beauftragte (z. B. Datenschutzbeauftragter oder Fachkraft für Arbeitssicherheit) den Heimarbeitsplatz (nach Vorankündigung) besichtigen?
- Kündigungsfrist für Homeoffice-Vereinbarung?

Daneben sind betriebsverfassungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, wie die Mitbestimmung des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten nach **§ 87 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7 BetrVG** und nach **§ 99** und **§ 102 BetrVG** bei personellen Angelegenheiten (Versetzung, Kündigung).

Literaturempfehlung mit Vertragsmustern:

Besgen/Prinz, Arbeiten 4.0. Arbeitsrecht und Datenschutz in der digitalisierten Arbeitswelt, 4. Auflage 2018, Deutscher Anwaltverlag

Müller, Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis, 1. Auflage 2019, Nomos Verlag

Mit kollegialen Grüßen

Petra Geißinger

Bundesweit einzigartig & vielfach ausgezeichnet:
Unser Fachanwaltlehrgang Arbeitsrecht
mit nur 9 Tagen Kanzleiabwesenheit!

TOP FERNSCHULE Award 2018 FernstudiumCheck.de

Mit einem Fachanwaltstitel verleihen Sie ihrer Karriere einen kräftigen Schub!

Sie gelten als Experte des Rechtsgebietes, erhöhen ihre Chancen bei der Mandantenakquise und können höhere Stundensätze durchsetzen.

Ein Einstieg in unseren Kurs in Düsseldorf ist noch bis zum 30. März möglich.

Jetzt informieren, anmelden und 2019 Fachanwalt/Fachanwältin werden!

Nähere Infos zum Kurs und unserem zeitsparenden Ausbildungsmodell finden Sie unter **www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/arbr**

Fachseminare von Fürstenberg

FORUM UND MKG KOOPERIEREN AB 2019 ZUM VORTEIL JUNGER JURISTINNEN UND JURISTEN!

RUTH NOBEL

Ruth Nobel seit Mai 2017 die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) und zugleich Regionalbeauftragte für den Landgerichtsbezirk Bochum. Sie ist als Notarin und Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht in Bochum tätig. Seit 2012 wird Rechtsanwältin Nobel regelmäßig auf Vorschlag des Bochumer Anwalt- und Notarvereins zur Gnadenanwältin beim Landgericht Bochum berufen.

rechtsanwaeltin-nobel.de

MARKUS WEINS

Markus Weins ist Geschäftsführer des Verlags Freie Fachinformationen GmbH (FFI). Weins wurde in der Marketing-Agentur Cologne Creativ Werbung ausgebildet. Von 2008 bis 2014 leitete Markus Weins den Bereich Marketing und Vertrieb des Deutschen Anwaltverlags, Bonn. 2015 gründete er den Verlag Freie Fachinformationen GmbH mit Sitz in Hürth.

www.ffi-verlag.de

Das FORUM und der Fachinfodienst MkG werden ab 2019 zusammenarbeiten, um ihre übereinstimmenden Ziele gemeinsam zu verfolgen. Wie dies konkret erfolgen soll, haben wir die GFA-Vorsitzende Ruth Nobel und den FFI-Geschäftsführer Markus Weins gefragt.

Bereits seit 1995 unterstützt das „FORUM Junge Anwaltschaft" in Zusammenarbeit mit dem DAV junge Juristinnen und Juristen. Dabei werden sowohl die ideellen wie auch die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder berücksichtigt.

„Dies erfolgt insbesondere durch Diskussion und Information über berufspolitische Fragestellungen und Entwicklungen, die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich der berufspolitischen Fragestellungen, Förderung der Fortbildung und der Kommunikation der Mitglieder untereinander, die gemeinschaftliche Werbung für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte." – so die Geschäftsordnung des FORUMS.

FRAU NOBEL, WAS BEZWECKT DAS FORUM MIT DER MKG-KOOPERATION?

Ruth Nobel: Eine unserer Aufgaben ist es, unsere Mitglieder regelmäßig mit praxisnahen Informationen zu versorgen, die auf die Bedürfnisse junger Anwälte zielen. Mit dem MkG-Magazin gibt es eine erstklassige Infoquelle, die wir unseren Mitgliedern ab 2019 auf unserer Website **davforum.de** kostenfrei zum Download bereitstellen werden.

Mit der Lektüre dieses jungen, modernen und elektronischen Mediums im PDF-Format halten wir unsere Mitglieder so kontinuierlich auf dem aktuellen Stand. Ich selbst lese MkG seit der Gründung 2016 regelmäßig und finde immer wieder interessante Artikel, zum Beispiel zur Abrechnung, Datenschutz oder Marketing.

HERR WEINS, WAS BEWEGTE SIE, MIT DEM FORUM ZUSAMMENZUARBEITEN?

Markus Weins: Ich verfolge die Arbeit des FORUMs bereits seit meiner Zeit beim Deutschen Anwaltsverlag, also mehr als zehn Jahre. Ich bewundere ehrlich gesagt die **GFA-Mitglieder**, die neben ihren anstrengenden Jobs als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrer knappen Freizeit ehrenamtlich Vereinsarbeit leisten. Das FORUM hat es über die Jahre geschafft, eine ganze Fülle an nützlichen geldwerten **Vorteilen für Ihre Mitglieder** zu entwickeln und zu verhandeln. Aber ich weiß auch, dass die Bereitschaft Vereinsmitglied zu werden, bei jungen Menschen tendenziell sinkt. Und so hat auch das FORUM mit sinkenden Mitgliederzahlen zu kämpfen. Da wir vom FFI-Verlag die Mitgliedschaft im FORUM für sehr nützlich und empfehlenswert halten, wollen wir unseren jungen Leserinnen und Lesern das FORUM näherbringen.

WIE SOLL DAS GESCHEHEN?

Markus Weins: Aus meiner beruflichen Erfahrung weiß ich, dass auch sehr gute Angebote nur selten ohne konsequente vertriebliche Aktivität den verdienten Erfolg erzielen. Hierbei wollen wir das FORUM unterstützen und im MkG-Magazin regelmäßig über das FORUM berichten. Welche Mitgliedervorteile gibt es? Was bringen diese? Welche Veranstaltungen bietet das FORUM an? Wie und wo kann ich mich anmelden? Und so weiter. Wir werden versuchen, so die auf der Hand liegenden Vorteile für Mitglieder zu verdeutlichen und werben ganz bewusst für eine Mitgliedschaft im FORUM – weil es für 60 Euro im Jahr einfach eine sehr gute Sache ist.

49. FORUM – Start in den Anwaltsberuf

Das Seminar für Jungjuristen, Workshops und Infos zu Selbständigkeit, Berufsstart, Berufsrecht, Kanzleimarketing u.v.m.

am 28./29.06.2019

DAV-Haus
Littenstraße 11
10179 Berlin

Hier geht es zur Anmeldung

Download der Programm-PDF

Jetzt Mitglied werden

Jetzt hier anmelden und die vielen Vorteile einer FORUMs-Mitgliedschaft nutzen!

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online
DIE DATENBANK

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken.** Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK,** aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **60 Fachverlagen und Kooperationspartnern.** Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

▸ Kostenloser 4-Wochen-Test und weitere Infos unter: beck-online.de

facebook.com/verlagchbeck twitter.com/beckonlinede | Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München

C.H.BECK

SINA TÖPFER

Sina Töpfer, Jahrgang 1977, seit 2005 selbständig tätig. Inhaberin des Unternehmens TÖPFER-KANZLEIMANAGEMENT.
Der Kanzleialltag mit all seinen Facetten begleitet mich mein gesamtes Berufsleben über. Allerdings arbeite ich seit einigen Jahren an einem Punkt, an dem ich meine Erfahrungen und Ausbildungen sehr gezielt einbringen kann: nämlich im Recruiting. Passgenauigkeit in der Besetzung einer Stelle zu realisieren, geht für mich mit dem Verständnis einher, dass sich die Suche nach etwaigen Persönlichkeiten verändert hat. Mit anderen Worten: die Persönlichkeiten, die zu einem Arbeitgeber passen, wollen heute anders erreicht werden. Die Durchführung solcher Prozesse, die mit einer erfolgreichen Besetzung abschließen, ist meine tägliche Arbeit.

www.toepfer-km.de

RECRUITING IST KEIN HEXENWERK, BRAUCHT ABER AUFMERKSAMKEIT!

Anwälte und Notare trifft der branchenübergreifende Fachkräftemangel besonders hart. Wieso? Diese Frage lässt sich mit einem Blick auf die Zahlen schnell beantworten. Denn in keiner anderen Branche gab es auf der Arbeitgeberseite einen so starken Anstieg während bei den Ausbildungsverhältnissen ein deutlicher Abwärtstrend zu beobachten ist. Was heißt das aber konkret?

Waren im Jahre 2007 bundesweit 142.830 zugelassene Anwälte/Anwältinnen tätig, so hat sich die Zahl innerhalb von zehn Jahren auf 164.393 bundesweit zugelassene Anwälte/Anwältinnen erhöht, dies entspricht einer Erhöhung um ca. 15 Prozent. Und konnte die Anwaltschaft im Jahre 2007 bundesweit noch auf 4.910 abgeschlossene Ausbildungsverträge im Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten blicken, sank die Zahl kontinuierlich: 2017 gab es bundesweit insgesamt nur noch 3.340 abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse. Dies entspricht einer Reduzierung um ca. 30 Prozent.

Was sich aus diesen Zahlen ableiten lässt, ist ein wachsender Arbeitgebermarkt, der einer kleiner werdenden Größe an Fachkräften gegenübersteht. Mit anderen Worten: Jede suchende Kanzlei und jedes suchende Notariat muss sich mit der Frage beschäftigen, was sie für den Arbeitnehmermarkt attraktiv macht.

DIE ARBEITGEBERMARKE – ES GEHT UM MEHR, ALS DEN NAMEN UND DAS GELD!

Erfahrungswerte zeigen, dass häufig noch die Vorstellung rumgeistert, der Name einer Anwaltskanzlei oder eines Notariates wäre das Allheilmittel. Der Name interessiert dann, wenn er besonders positiv besetzt ist, beispielsweise durch soziales Engagement, besonders gute Ausbildung etc.

Das nächste Argument, welches häufig fällt, lautet: „Wir zahlen aber gut!“. Liebe Arbeitgeber, das zieht inzwischen nicht mehr! Eine Lösung für alle Kanzleien würde der Thematik nicht gerecht werden. Damit Sie Ihrem Alleinstellungsmerkmal ein wenig mehr auf die Schliche kommen, einige Denkanstöße:

- Braucht es tatsächlich noch das 9:00 -18:00 Uhr-Arbeitsmodell und einen festen Arbeitsplatz jeden Tag?
- Die Mütter unserer Gesellschaft sind in vielerlei Hinsicht die beste und sicherste Bank, die ein Arbeitgeber finden kann und sie unter den Generalverdacht des Dauerausfalls zu stellen, ist und bleibt eine verpasste Chance!
- Noch eine dritte Idee: Eine der häufigsten Kündigungsgründe ist der, dass eine Wertschätzung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen quasi nicht existent ist (Stichwort: Kommunikation ist keine Einbahnstraße.)

FAZIT: Machen Sie sich Gedanken darüber, was Sie als Arbeitgeber ausmacht. Mit allem **Für** und **Wider.** Das **Für** muss **herausgestellt** werden und das **Wider** ist dazu da, **Veränderung herbeizuführen, um daraus eine bewusste Kultur heranreifen zu lassen.**

PROFILERSTELLUNG – WELCHES BILD HABEN SIE VON IHREM ZUKÜNFTIGEN TEAM-MITGLIED IM KOPF?

Im ersten Schritt der Ausarbeitung kann es sich durchaus lohnen, alles ungefiltert niederzuschreiben, was einem zum potenziellen Mitarbeiter einfällt und sich bei jedem Punkt zu überlegen, weshalb kommt mir das in den Sinn? Das Ergebnis könnte sein:

ReNo / männlich / Notariat 15 Jahre Berufserfahrung im Immobilienbereich / Englischkenntnisse / in zwei Monaten verfügbar / Potential Leitung in sechs Jahren.

Möglicherweise steckt Folgendes hinter den Überlegungen:

ReNo / männlich (mehr Autorität in einem sonst frauenlastigen Team) / Notariat 15 Jahre Berufserfahrung im Immobilienbereich (kurze Einarbeitungszeit) / Englischkenntnisse (Mandate in englischsprachiger Abwicklung nehmen zu) / in zwei Monaten verfügbar (damit wir überhaupt eine Einarbeitung gewährleisten können) / Potential Leitung in sechs Jahren (XY geht absehbar in Rente).

Richtig, der sorgfältige Leser wird sich jetzt denken, geht doch alles aus AGG-Gründen (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) nicht. Stimmt. Die Gedanken sind für diesen Prozess dennoch wichtig und bedeuten im Klartext Folgendes: Sie haben eine **Vision entwickelt**, es muss jemand sein, der in die Leitungsfunktion wächst, Ausbildung und Erfahrung im immobilienrechtlichen Bereich mitbringt. Das ist ihr Anforderungsprofil. Englisch brauchen Sie nicht ausschreiben, aber hinterfragen,

> Firmen und Freie Berufe
> Cyberversicherung

HDI

Die Anzahl der Angriffe auf IT-Systeme nimmt kontinuierlich zu. Aus der Nutzung des Internets und vernetzter Kommunikationsgeräte resultiert für Sie eine Vielzahl von Risiken. Aus diesen Gründen ist es notwendig, sich für den Fall der Fälle abzusichern. Die HDI Cyberversicherung bietet Ihnen einen umfangreichen Schutz und professionelle Soforthilfe rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. IT-Sicherheitstrainings für Ihre Mitarbeiter runden das Sicherheitspaket zusätzlich ab.

www.hdi.de/cyberversicherung

wenn Sie ein Gegenüber haben, damit Sie planen, verwerfen, vergleichen und/oder verhandeln können. Ob Mann oder Frau ist immer spannend zu beleuchten, dennoch aus AGG-Gründen unzulässig!

FAZIT: Profilerstellung **bedeutet mehr,** als zu sagen „Suche ReNo (m/w)". **Je klarer Ihr Bild von jemandem ist, umso gezielter und nachhaltiger lässt sich eine Stelle besetzen.** Scheuen Sie nicht – trotz Marktsituation – sehr klar auszusprechen, was genau Sie wollen und brauchen.

STIEFKIND AUSSCHREIBUNG – IHRE CHANCE, AUFMERKSAMKEIT ZU ERZEUGEN!

Die Ausschreibungen über namhafte Internetplattformen lösen bei vielen potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten regelrechte Flucht aus. Wieso?

Ein Ei gleicht dem anderen und abgesehen davon, dass in den wenigsten Ausschreibungen transportiert wird, wer der Suchende ist (siehe obiges Thema „Arbeitgebermarke"), wird der Standard-Anforderungskatalog in Bullet Points festgehalten. Jeder mitzubringenden Fähigkeit wird noch ein „Hervorragende" oder „Ausgezeichnete" oder „Perfekte" vorangestellt. Dieser Abschnitt der Ausschreibung nimmt häufig mehr als die Hälfte des Platzes in Anspruch. Der Flaschenhals – in Bezug auf interessierte Bewerberinnen und Bewerber – wird breiter je weniger in Stellenausschreibungen vermittelt wird, die eierlegende Wollmilchsau zu suchen. Und deshalb kommt jetzt Ihr erstelltes Profil zum Einsatz!

Als roten Faden: Den meisten Platz brauchen Sie, um sich vorzustellen. Erzählen Sie von Ihrer Kanzlei, Ihrem Notariat, am besten so, dass Sie ein Bild, eine Stimmung erzeugen können. Danach kommt ein Absatz, in dem es darum geht, wen Sie suchen und das könnte, um in dem Beispiel oben zu bleiben, wie folgt lauten:

Wir suchen eine Persönlichkeit, die uns mit Ihrem Erfahrungsschatz und Know-how im immobilienrechtlichen Bereich unterstützt und auch den nächsten Karriereschritt bereits jetzt mit uns planen möchte.

In einem abschließenden Absatz werden Ansprechpartner, Kontaktdaten und wie ein möglicher nächster Schritt nach Bewerbungseingang aussehen könnte, thematisiert.

FAZIT: Die Stellenausschreibung als Köder muss eindeutig dem Fisch als Sinnbild für den Bewerbermarkt schmecken. **Die Herausforderung liegt darin, AGG-gemäß zu schreiben und trotzdem bei potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten ein Bild zu erzeugen!** Je mutiger und „anfassbarer" sie sich als Arbeitgeber zeigen, umso höher die Erfolgsquote.

Mit kollegialen Grüßen

Sina Töpfer

WIE FINDE ICH DIE RICHTIGEN MITARBEITER?

Lesen Sie mehr in der Fachinfo-Broschüre „Recruiting in der Rechtsanwaltskanzlei" von Sina Töpfer und Ronja Tietje.

Ab dem 02.04.2019 zum Gratis-Download erhältlich unter
kiosk.freie-fachinformationen.de

Gratis Gutscheinhefte

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!

8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MkG2019

GRATIS DOWNLOAD

Schweitzer Thema
Interessante, wissenswerte Aspekte aus der Berufspraxis
https://www.schweitzer-online.de/info/Praxiswissen-fuer-Rechtsanwaelte/

Der Schweitzer Webshop:
www.schweitzer-online.de

schweitzer Fachinformationen

DR. NIKLAS HABERKAMM

Rechtsanwalt Dr. Niklas Haberkamm, LL.M. oec. ist Partner der Medienrechtskanzlei Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum in Köln und Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Universität Trier. Neben dem Medienrecht und dem Markenrecht ist er spezialisiert auf das Sportrecht und betreut dort sowohl Mandanten aus dem klassischen Sportbusiness als auch die neuen Player im aufstrebenden Bereich des eSport.

www.lhr-law.de

DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN:

„Wegweiser Fachanwaltschaft" von Dr. Susanne Offermann-Burkhart

MkG-Spezialausgabe zum Gratis-Download

SPORTRECHTLER DR. NIKLAS HABERKAMM IM INTERVIEW:

DARUM LOHNT SICH EIN FACHANWALTSTITEL

Im November 2018 führte die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Fachanwaltschaft Sportrecht die 24. Fachanwaltschaft ein. Dr. Niklas Haberkamm von der Kölner Kanzlei Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum arbeitet schon seit Jahren in diesem juristischen Gebiet. Er verrät, warum es sich für Junganwälte immer lohnt, eine Spezialisierung anzustreben.

Was zeichnet das Sportrecht als juristisches Gebiet aus?

„Das Sportrecht ist eine klassische Querschnittsmaterie, das viele verschiedene Rechtsgebiete wie das Arbeitsrecht, das Medienrecht, aber auch das Steuer- und Verbandsrecht umfasst. Gerade deswegen war die Entscheidung für einen Fachanwaltstitel, der diese verschiedenen komplexen Materien aus anderen Fachanwaltsbereichen zusammenbringt, so sinnvoll. Durch den neuen Fachanwaltstitel erlangt das Sportrecht eine offizielle Anerkennung und Struktur, die der praktischen Bedeutung dieses Rechtsgebiets entspricht und ihr gerecht wird."

Soweit ich das aus Ihrer Vita entnehme, haben Sie einen Fachanwalt in Medienrecht. Wie kamen Sie zu der Entscheidung, gerade in diesem Bereich Ihren Fachanwalt zu machen?

Ich selbst habe keinen Fachanwaltslehrgang absolviert und dementsprechend auch keinen Fachanwaltstitel. Ich bilde aber regelmäßig Fachanwälte im Urheber- und Medienrecht fort (Seminar als Pflichtfortbildung gemäß § 15 FAO) und bin Lehrbeauftragter für Medienrecht an der Universität Trier.

Der Fachanwaltstitel entspricht aber ansonsten der beruflichen Spezialisierung, d. h. der Fachanwaltstitel gibt immer eine Spezialisierung des jeweiligen Anwalts auf das entsprechende Fachgebiet wieder und hilft den Mandanten insofern bei der Auswahl eines nachgewiesenen Spezialisten für das konkrete Anliegen in diesem Bereich.

Warum sollte man als Junganwalt eine Fortbildung zum Fachanwalt machen?

Meiner Meinung nach ist eine Spezialisierung im Anwaltsberuf heutzutage kaum noch zu vermeiden. Die sogenannten „Feld-Wald-und-Wiesen-Anwälte" werden immer weniger und haben Probleme, auf dem umkämpften Arbeitsmarkt der Rechtsanwälte zu bestehen.

Während diese Spezialisierung und die entsprechende Wahrnehmung in der Bevölkerung bei Ärzten eine Selbstverständlichkeit ist – niemand geht mit Knieproblemen zum Kardiologen –

setzt sich das entsprechende Verständnis für Spezialisierungen bei Rechtsanwälten erst langsam immer stärker durch.

Die Spezialisierung hat inzwischen ja erfreulicherweise auch schon Einzug in die juristische Ausbildung gehalten. So können angehende Juristen heute bereits im Studium einen Schwerpunkt wählen, der häufig mit den Bereichen der verschiedenen Fachanwaltstitel übereinstimmt oder sich zumindest annähert. Dadurch kann bereits frühzeitig eine wichtige Weichenstellung hin zu einer späteren Spezialisierung in der beruflichen Tätigkeit vorgenommen werden. Das halte ich für sehr sinnvoll, eine vergleichbare Möglichkeit der Spezialisierung gab es weder zu meiner Studienzeit noch während meines Referendariats.

Im Allgemeinen wird gesagt, dass eine Fachanwaltschaft mehr Mandanten bringt und daher lukrativer ist, als als Allgemeinanwalt zu arbeiten. Wie sehen Sie das?

Diese Feststellung ist zutreffend und auf jedes andere berufliche Tätigkeitsfeld übertragbar: Wer sich in einem Bereich spezialisiert hat, der kann mehr Geld für seine Tätigkeit verlangen, als derjenige, der sich nicht spezialisiert hat, aber dennoch in diesem Bereich tätig ist.

Werden Sie oder einer Ihrer Kollegen nun die FAO-Prüfung zum Fachanwalt für Sportrecht absolvieren? Sie haben ja bereits an der Fernuni Hagen Sportrecht studiert.

Wir werden uns in der Kanzlei sicher intensiv mit dem neuen Fachanwalt für Sportrecht beschäftigen. Da ich den Studiengang Sportrecht an der Fernuni Hagen bereits absolviert habe und durch die Mandatstätigkeit auch auf diesem Gebiet stark eingebunden bin, kann ich mich noch nicht festlegen, ob ich den Fachanwaltslehrgang absolvieren werde. Andersherum könnte ich mir aufgrund meiner Erfahrungen auf dem Gebiet Sportrecht aber – ähnlich wie im Bereich Medienrecht – durchaus vorstellen, den angehenden Fachanwälten für Sportrecht als Dozent die entsprechenden Inhalte zu vermitteln. Zudem ist der Fachanwaltstitel natürlich auch für die jüngeren Kollegen und Kolleginnen in unserer Kanzlei sehr interessant, weil sie damit ihre Spezialisierung in diesem Tätigkeitsfeld manifestieren können.

Gibt es eine Fachanwaltschaft, dessen Einführung Sie sich wünschen würden?

Ich begrüße die Einführung des Fachanwaltstitels im Sportrecht sehr. Neben den Fachanwaltstiteln im Medien- und Urheberrecht sowie im gewerblichen Rechtsschutz sind damit sämtliche Tätigkeitsfelder, auf die sich unsere Kanzlei spezialisiert hat, fachanwaltlich abgedeckt. Aus meiner subjektiven Sicht gibt es also keine weitere neue Fachanwaltschaft, die ich vermisse oder deren Einführung ich mir wünsche.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Niklas Haberkamm

Herr Dr. Haberkamm, ich danke Ihnen für das Gespräch.

NORBERT SCHNEIDER

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u. a. **Fälle und Lösungen zum RVG**, **AnwaltKommentar RVG** und **Das ABC der Kostenerstattung**. Er ist außerdem Autor der **Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2019“** und Mitherausgeber der **AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht**. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

www.anwaltkooperation.de

BGH BESTÄTIGT RECHTSPRECHUNG ZUR KOSTENERSTATTUNG AUSWÄRTIGER ANWÄLTE

In MkG 04/18 haben wir über die Entscheidung des Ersten Senats des BGH (Beschl. v. 9.5.2018 – I ZB 62/17) berichtet, der einen langjährigen Streit über den Umfang der Reisekostenerstattung eines außerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassenen Anwalts entschieden hatte.

Der BGH hatte klargestellt, dass die Reisekosten eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks, dessen Hinzuziehung als solche nicht notwendig war, gleichwohl bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten seien. Diese Rechtsprechung hat der VIII. Senat des BGH jetzt ausdrücklich bestätigt (Beschl. v. 4.12.2018 – VIII ZB 37/18).

Damit dürfte die Frage der Reisekostenerstattung des auswärtigen Anwalts endgültig geklärt sein. Beide Senate betonen, dass für einen im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalt eine Notwendigkeitsprüfung ausgeschlossen ist und dessen Reisekosten stets zu erstatten sind (siehe z. B. LG Krefeld, AGS 2011, 577 = RVGreport 2011, 235; LG Gera, AGS 2014, 251; LG Bonn, AGS 2016, 31 = AnwBl 2016, 361).

Nun wäre es aber eine Ungleichbehandlung, wenn die Reisekosten eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks nicht mindestens bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten wären. Es könnte sonst dazu kommen, dass die Reisekosten eines im Gerichtsbezirk weit entfernten

BEISPIEL:

Die in Köln ansässige Partei beauftragt für einen Rechtsstreit vor dem LG Köln einen Anwalt aus Koblenz, dessen Hinzuziehung nicht notwendig war. Die tat-sächlichen Reisekosten (Koblenz

– Köln und zurück, 2 x 105 km)

sind zu erstatten bis zur höchstmöglichen Entfernung im Gerichtsbezirk (Bergneustadt – Köln und zurück, 2 x 70 km).

Anwalts erstattungsfähig wären, die Reisekosten eines näher beim Gericht niedergelassenen Anwalts dagegen nicht, bloß weil er seine Kanzlei außerhalb des Gerichtsbezirks hat.

Bei der Berechnung der Kostenerstattung ist auf den jeweiligen Gerichtsbezirk abzustellen. Dieser kann je nach Instanz divergieren, wie das OLG Frankfurt (Beschl. v. 11.9.2018 – 6 W 33/17, AGS 2018, 481) klargestellt hat. Maßgebend ist immer die höchstmögliche Entfernung im Gerichtsbezirk der jeweiligen Instanz.

Die Rechtsprechung des BGH hat nicht nur Bedeutung für die zivilprozessualen Verfahren, sondern für alle Verfahren, in denen auf § 91 Abs. 2 ZPO verwiesen wird.

Diese Rechtsprechung gilt daher insbesondere auch in Familienstreitsachen (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG) in Strafsachen (§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO; LG Heilbronn, Beschl. v. 21.10.2016 – 8 Qs 31/16, AGS 2017, 102 = NJW-Spezial 2017,

60) sowie in Bußgeldsachen (§ 105 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO; AG Aschaffenburg, Beschl. v. 23.6.2017 – 333 OWi 125 Js 9560/16, AGS 2017, 493 = NJW-Spezial 2017, 700).

Mit kollegialen Grüßen

Norbert Schneider

Gerichtsbezirke.de

Die höchstmögliche Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks lässt sich auf

www.gerichtsbezirke.de

mit dem Reisekostenrechner für auswärtige Anwälte für alle deutschen Gerichte problemlos ermitteln.

GRATIS DOWNLOAD

Fachinfo-Tabelle „Gerichtsbezirke 2019" gibt es hier zum Gratis-Download

SKW SCHWARZ RECHTSANWÄLTE: WARUM ALS KANZLEI EIN LEGAL TECH-UNTERNEHMEN GRÜNDEN?

Die Rechtsanwaltskanzlei SKW Schwarz ist mit über 130 Rechtsanwälten an fünf Standorten vertreten und hat gerade eine eigene Legal Tech GmbH gegründet. Was die Kanzlei dazu bewegt hat und welche Ziele sie verfolgen, erzählen Dr. Stephan Morsch und Stefan C. Schicker im Interview.

Neues vom beA

„beA MACHT FAXEN: WAS TUN BEI STÖRUNGEN“

Kanzleiberaterin Ilona Cosack mit einer Bestandsaufnahme und Tipps für den Notfall.

LEGAL-TECH.DE
WIE ANWÄLTE NEUE CHANCEN NUTZEN

WIE LÄSST SICH LEGAL TECH FÜR KLEINE KANZLEIEN NUTZEN?

Erfahren Sie mehr auf legal-tech.de

? WAS BEWEGT SIE 2019?

Nehmen Sie jetzt an unserer Umfrage teil!

MKG

HIER GEHT ES ZU
MKG ONLINE
FACHINFO-MAGAZIN

IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Bettina Taylor
02233 80575-14
taylor@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten
Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss
Die im MkG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen
ISBN: 978-3-96225-030-0
Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise
6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris Das Rechtsportal
0800 57847-33
info@juris.de | www.juris.de/start
zum Gratistest

schweitzer Fachinformationen
040 44183-110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

beck-online DIE DATENBANK
089 38189-747
beck-online@beck.de | www.beck-online.de

RA-MICRO KANZLEISOFTWARE
0800 7264-276
info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos

DeutscheAnwaltAkademie
030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

DATEV
800 3283-872
info@datev.de | www.datev.de/anwalt

Fachseminare von Fürstenberg
0221 93738-08
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

HDI
0221 144-3411
vicki.meier@hdi.de | www.hdi.de/freieberufe

drebis
0231 7000-9201
Jan Langkau | support@drebis.de | www.drebis.de

ffi Verlag
Freie Fachinformationen
02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

Noch aktuellere News gibt es auf mkg-online.de

BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Verpassen Sie keine Ausgabe! Hier geht es zum Newsletter-Abo: mkg-online.de

Folgen Sie uns auch auf facebook!

ffi Verlag

37 gute Gründe, kanzleimarketing.de zu besuchen

Jetzt gratis erfahren, wie Kanzleien Mandanten gewinnen!